

Ausfertigung

**EINGEGANGEN**

**31. Jan. 2008**

Ert.....

**Landgericht Schweinfurt**

Az.: 24 S 81/07  
21 C 741/06 AG Bad Kissingen

**In dem Rechtsstreit**

- Kläger, Widerbeklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte des Berufungsklägers:

**Rechtsanwälte Haas u. Kollegen**, Paradeplatz 23, 91301 Forchheim, Gz.: 89482a

gegen

- Beklagte, Widerklägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter der Berufungsbeklagten:

**Rechtsanwalt Spieß Gernot**, Gymnasiumstr. 14, 97702 Münnerstadt, Gz.: 06133S06HD18502

wegen **Forderung**

erlässt das Landgericht Schweinfurt -2. Zivilkammer- durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Seipel, Richter am Landgericht Meßler und Richterin am Landgericht Bühl am 16.01.2008 folgenden

**Beschluss**

1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 02.08.2007 (Az. 21 C 741/06) wird

**zurückgewiesen.**

2. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.189,02 € festgesetzt.

### Gründe:

Zur Begründung der Berufungsentscheidung wird auf die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichtes im Hinweisbeschluss vom 06.11.2007 Bezug genommen.

Die auf den Hinweisbeschluss hin erfolgte Stellungnahme der Klagepartei, die keinen neuen Sach- und Rechtsvortrag enthält, gibt keinen Anlass zur Abänderung der bereits mitgeteilten Rechtsauffassung.

Die Berufung war daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

gez.

Seipel  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Meßler  
Richter  
am Landgericht

Bühl  
Richterin  
am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Schweinfurt, 30.01.2008

*Meißner*  
Meißner, Ang

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle